

Informationen für Einreisende aus Risikogebieten

Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg in das Land Nordrhein-Westfalen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebietⁱ aufgehalten haben, unterliegen den Bestimmungen der Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes vom 13.01.2021 und der Coroneinreiseverordnung des Landes NRW vom 15.01.2021.

Die Bestimmungen sind für Einreisen aus Virusvarianten-Gebieten (Risikogebiete in denen bestimmte Varianten des Coronavirus verbreitet aufgetreten sind), Hochinzidenzgebieten (Risikogebiete in denen eine besonders hohe Inzidenz für die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 besteht) und sonstigen Risikogebieten unterschiedlich.

Pflicht für Einreisende aus allen Risikogebieten

Vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ist unter <https://www.einreiseanmeldung.de> eine digitale Einreiseanmeldung vorzunehmen.

Die erhaltene Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung ist bei der Einreise dem Beförderer zum Zwecke der Überprüfung und auf Anforderung im Rahmen der Einreisekontrolle vorzulegen. Sofern eine digitale Einreiseanmeldung nicht möglich ist (z.B. aufgrund einer technischen Störung), muss stattdessen eine vollständig ausgefüllte schriftliche Ersatzmitteilung (Anlage zur Coronavirus-Einreiseverordnung) mit sich geführt werden. Ausnahmeregelungen sind § 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes zu entnehmen.

Spezielle Pflichten für Einreisende aus Virusvarianten-Gebieten

Die Risikogebiete werden vom Robert-Koch-Institut unter www.rki.de/covid-19-risikogebiete ausgewiesen. Eine aktuelle Liste der Virusvarianten-Gebiete ist dort unter Punkt 1 „Folgende Staaten/Regionen gelten aktuell als Virusvarianten-Gebiete“ zu finden.

- 1. Höchstens 48 Stunden vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ist eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 vorzunehmen (Einreisetestung). Der Nachweis über das negative Testergebnis ist bei der Einreise mit sich zu führen und dem Kreisgesundheitsamt Mettmann per E-Mail an coronasichtungen53@kreis-mettmann.de unter dem Betreff „Einreisemeldung“ unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.**

Soweit die Einreise unter Inanspruchnahme eines Beförderers (z.B. Fluggesellschaft) erfolgt, ist der Nachweis der Einreisetestung vor Abreise dem Beförderer zum Zwecke der Überprüfung vorzulegen und unabhängig von der Inanspruchnahme eines Beförderers auf Anforderung im Rahmen der Einreisekontrolle vorzulegen. Beförderer haben die Beförderungen aus einem Risikogebiet in die Bundesrepublik Deutschland zu unterlassen, wenn kein Nachweis vorgelegt werden kann oder der Nachweis nicht den Anforderungen entspricht.

- 2. Nach Einreise in das Bundesland Nordrhein-Westfalen ist sich unverzüglich auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und dort für einen Zeitraum von 14 Tagen ständig abzusondern (Quarantäne). Eine Verkürzung der Quarantänedauer ist nicht möglich.**

Während der Quarantäne ist es nicht gestattet, Besuch von Personen außerhalb des eigenen Hausstandes zu empfangen. Die Quarantänepflicht gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro verfolgt werden.

- 3. Sofern innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten, ist das Kreisgesundheitsamt per E-Mail an dienst53@kreis-mettmann.de unverzüglich zu informieren.**

Spezielle Pflichten für Einreisende aus Hochinzidenzgebieten

Die Risikogebiete werden vom Robert-Koch-Institut unter www.rki.de/covid-19-risikogebiete ausgewiesen. Eine aktuelle Liste der Hochinzidenzgebiete ist dort unter Punkt 2 „Folgende Staaten/Regionen gelten aktuell Hochinzidenzgebiete“ zu finden.

- 1. Höchstens 48 Stunden vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ist eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 vorzunehmen (Einreisetestung). Der Nachweis über das negative Testergebnis ist bei der Einreise mit sich zu führen und dem Kreisgesundheitsamt Mettmann per E-Mail an coronasichtungen53@kreis-mettmann.de unter dem Betreff „Einreisemeldung“ unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.**

Soweit die Einreise unter Inanspruchnahme eines Beförderers (z.B. Fluggesellschaft) erfolgt, ist der Nachweis der negativen Einreisetestung vor Abreise dem Beförderer zum Zwecke der Überprüfung vorzulegen. Unabhängig von der Inanspruchnahme eines Beförderers ist der Nachweis auf Anforderung im Rahmen der Einreisekontrolle oder des Kreisgesundheitsamtes vorzulegen. Beförderer haben die Beförderungen aus einem Risikogebiet in die Bundesrepublik Deutschland zu unterlassen, wenn kein Nachweis vorgelegt werden kann oder dieser nicht den Anforderungen des Robert Koch-Instituts entspricht.

- 2. Unterbleibt die Einreisetestung, ist sich unverzüglich auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit zu begeben und dort für einen Zeitraum von 10 Tagen ständig abzusondern (Quarantäne).**

Während der Quarantäne ist es nicht gestattet, Besuch von Personen außerhalb des eigenen Hausstandes zu empfangen. Die Quarantänepflicht gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro verfolgt werden.

Die Quarantäne kann mit Bekanntwerden eines negativen Ergebnisses einer später vorgenommenen Testung, die jederzeit nach der Einreise erfolgen kann (Freitestung), beendet werden.

Spezielle Pflichten für Einreisende aus sonstigen Risikogebieten

Die Risikogebiete werden vom Robert-Koch-Institut unter www.rki.de/covid-19-risikogebiete ausgewiesen. Eine aktuelle Liste der sonstigen Risikogebiete ist dort unter Punkt 3 „Folgende Staaten/Regionen gelten aktuell als Risikogebiete“ zu finden.

- 1. Höchstens 48 Stunden vor oder unmittelbar nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ist eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 vorzunehmen (Einreisetestung).**

Falls die Einreisetestung nicht vor der Einreise oder nicht unmittelbar am Ort der Einreise (z. B. am Flughafen) vorgenommen wurde, kann diese innerhalb von 24 Stunden nach der Einreise nachgeholt werden. In diesen Fällen ist sich bis zum Bekanntwerden eines negativen Testergebnisses in Quarantäne zu begeben.

Soweit die Einreise unter Inanspruchnahme eines Beförderers (z.B. Fluggesellschaft) erfolgt, ist der Nachweis der negativen Einreisetestung vor Abreise dem Beförderer zum Zwecke der Überprüfung vorzulegen. Unabhängig von der Inanspruchnahme eines Beförderers ist der Nachweis auf Anforderung im Rahmen der Einreisekontrolle oder des Kreisgesundheitsamtes vorzulegen. Beförderer haben die Beförderungen aus einem Risikogebiet in die Bundesrepublik Deutschland zu unterlassen, wenn kein Nachweis vorgelegt werden kann oder dieser nicht den Anforderungen des Robert Koch-Instituts entspricht.

- 2. Unterbleibt die Einreisetestung, ist sich unverzüglich auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit zu begeben und dort für einen Zeitraum von 10 Tagen ständig abzusondern (Quarantäne).**

Während der Quarantäne ist es nicht gestattet, Besuch von Personen außerhalb des eigenen Hausstandes zu empfangen. Die Quarantänepflicht gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro verfolgt werden.

Die Quarantäne kann mit Bekanntwerden eines negativen Ergebnisses einer später vorgenommenen Testung, die jederzeit nach der Einreise erfolgen kann (Freitestung), beendet werden.

Allgemeine Informationen für Einreisende aus Risikogebieten

- Einreise- und Freitestungen können mittels PCR-Test oder PoC-Antigentest vorgenommen werden. Der Nachweis über das negative Testergebnis muss auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache erbracht werden. Für die Fristenberechnung gilt der Zeitpunkt der Probenahme. Im Falle eines Coronaschnelltests ist die Angabe des Herstellers und Handelsnamen oder die Sensitivität und Spezifität des angewandten Schnelltests zwingend erforderlich. Detaillierte Informationen zu den Anforderungen finden Sie auf den Seiten des Robert-Koch-Instituts unter <https://www.rki.de/covid-19-tests>.

2. Einreise- und Freitestungen sind eigenverantwortlich zu veranlassen und können z.B. in einem der beiden von der ÜBAG für Labormedizin, Zytologie & Pathologie GbR (Zotz/Klimas) betriebenen Walk-Ins in Hilden und Ratingen kostenpflichtig vorgenommen werden. Informationen zu den beiden Walk-Ins finden Sie unter <https://corona-walk-in.de/>. Für die Testung sowie der hierzu erforderlichen unmittelbaren Hin- und Rückfahrt darf die Quarantäne unterbrochen werden.
3. Die Testpflichten gelten nicht für Kinder unter 6 Jahren.
4. Ist das Ergebnis einer Einreise- oder Freitestung positiv, gelten die Regelungen der aktuellen Quarantäneverordnung NRW. Die maßgeblichen Bestimmungen finden Sie in unseren [Informationen für Personen mit einem positiven molekulargenetischen Test \(PCR\)](#) und unseren [Informationen für Personen mit einem positiven Antigen-Schnelltest \(PoC\)](#).
5. Ausnahmen von der Quarantänepflicht sind § 3 sowie § 4 Abs. 5 und 6 Coronaeinreiseverordnung des Landes NRW zu entnehmen. Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht sind § 4 Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes zu entnehmen.

i Risikogebiet ist nach § 2 Nr. 17 Infektionsschutzgesetz ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für das vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 festgestellt wurde.